



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Sektion Finanzstatistik

Übersicht: Methoden und Modelle der Finanzstatistik

28.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht: Methoden und Modelle der Finanzstatistik	2
1.1	Methodische Hinweise	2
1.2	Die Modelle der Finanzstatistik im Überblick	2
1.3	Das Government Finance Statistics Modell	4
1.4	Datenherkunft	5
1.5	Abgrenzung Finanzstatistik – Staatsrechnungen	6
2	Glossar zu den Kennzahlen der Finanzstatistik	9

1 Übersicht: Methoden und Modelle der Finanzstatistik

1.1 Methodische Hinweise

Die nationale Vergleichbarkeit der Rechnungsdaten der öffentlichen Haushalte der Schweiz wird in der Finanzstatistik im sogenannten FS-Modell sichergestellt. Dieses basiert auf dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)¹. Das FS-Modell dient auch als Basis zur Ermittlung der internationalen Vergleichbarkeit. Diese Vergleichbarkeit wird nach den Richtlinien des „Government Finance Statistics Manual 2014“ (GFSM 2014) des Internationalen Währungsfonds (IWF) im sogenannten GFS-Modell und nach den Richtlinien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG2010) im sogenannten ESVG-Modell der Finanzstatistik realisiert. Die Publikation der Daten des ESVG-Modells erfolgt durch das Bundesamt für Statistik (BFS) im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR)². Mit der Publikation vom 28. September 2020 wurde die zweite Phase des methodischen Abgleichs mit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des Bundesamts für Statistik (BFS) abgeschlossen³. In der ersten Phase (Revision 2017) standen die nicht-finanziellen Transaktionen und die Bestände der Vermögensrechnung im Vordergrund, während mit der Revision 2020 der Abgleich der finanziellen Transaktionen auf Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Sonstigen Wirtschaftlichen Ströme (SWS) vollzogen wurde. Die durch diesen Abgleich notwendigen Revisionen werden in den technischen Notizen erläutert⁴.

- Konsolidierung: Im GFS-Modell wird eine Vollkonsolidierung aller Transaktionen zwischen den öffentlichen Haushalten vorgenommen, wogegen in der VGR nur eine Teilkonsolidierung durchgeführt wird. Die produktionsrelevanten Vorleistungsbezüge und Vorleistungserbringungen zwischen öffentlichen Haushalten werden in der VGR nicht konsolidiert. In der Schweiz handelt es sich dabei hauptsächlich um die im FS-Modell ausgewiesenen Entschädigungen.
- Die Teilkonsolidierung in der VGR hat zur Folge, dass im Vergleich zum GFS-Modell die Staatsausgaben und die Staateinnahmen um den gleichen Betrag erhöht werden. Dies hat auf die Defizit-/Überschussquoten keinen Einfluss, hingegen fällt die Staatsquote deswegen höher aus. Die Fiskalquote ist davon nicht betroffen, da Steuern und Beiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen nicht konsolidiert werden.

1.2 Die Modelle der Finanzstatistik im Überblick

Die Statistik der öffentlichen Finanzen der Schweiz, kurz Finanzstatistik genannt, gibt einen Gesamtüberblick über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der öffentlichen Haushalte der Schweiz. Die Erfassung, Bearbeitung und Auswertung der Daten der Finanzstatistik erfolgt im sogenannten

¹ Siehe Handbuch „Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden“ HRM2

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/volkswirtschaft/volkswirtschaftliche-gesamtrechnung/kontensequenz.html>

³ Die VGR der Schweiz beruht auf dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ESVG 2010. Sowohl das ESVG 2010 als auch das GFSM 2014 basieren auf dem Standardwerk der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, dem System of National Accounts (SNA 2008) der internationalen Organisationen (UNO, OECD, IWF, Weltbank, Europäische Kommission).

⁴ Siehe Technische Notizen (Anpassungen im FS- und im GFS-Modell der Finanzstatistik per 07.09.2017 bzw. per 28.9.2020).

FS-Modell, das in seinem Kern auf dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2) beruht. Informationen zum aktuellen Stand des HRM2 wie auch Auslegungen zu einzelnen Fachempfehlungen und häufig gestellten Fragen werden vom Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor⁵ (SRS) auf dessen Webseite im Internet veröffentlicht.

Das FS-Modell ist ein finanzstatistisches Modell und gestattet die Standardisierung und Vergleichbarkeit der gelieferten Rechnungsergebnisse von Bund, Kantonen, Gemeinden und öffentlichen Sozialversicherungen. Gleichzeitig bildet es die Basisstatistik für Umschlüsselungen, statistische Bearbeitungen und Auswertungen nach dem internationalen GFS-Modell der Finanzstatistik, in welchem die finanzstatistischen Standards des Internationalen Währungsfonds (IWF) umgesetzt werden.

Grundlage der im FS-Modell verwendeten Artengliederung ist der HRM2 Kontenplan. Einerseits wird er zwecks Vereinfachung gestrafft, andererseits wird er um „nicht anderweitig genannte“ Positionen erweitert, da Gemeinden z.T. ihre Rechnungen noch nach dem früheren HRM1 anliefern. Diese erweiterten Positionen werden benötigt, weil das HRM1 teilweise weniger detailliert ist. Deshalb lassen sich diese Positionen nicht eindeutig auf HRM2 Positionen umschlüsseln. Von wenigen Ausnahmen abgesehen entsprechen sich die funktionalen Gliederungen des HRM1 und des HRM2. Die Daten aus den Staatsrechnungen und Sonderrechnungen des Bundes sowie der öffentlichen Sozialversicherungen werden ebenfalls in dieses Modell integriert und direkt in das GFS-Modell eingearbeitet. In beiden Modellen werden für die Bestimmung der Konsolidierungskreise die gleichen Abgrenzungskriterien für den Wirtschaftssektor Staat verwendet wie in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR). Dieser wird in die Teilsektoren Bund (inkl. Sonderrechnungen und dezentrale Verwaltungseinheiten), Kantone, Gemeinden und öffentliche Sozialversicherungen unterteilt. Der konsolidierte Wirtschaftssektor Staat umfasst somit sämtliche öffentlichen Haushalte. Nicht enthalten sind öffentliche Unternehmen.

Das FS- und das GFS-Modell dienen jedoch unterschiedlichen Verwendungszwecken ([Tabelle 1](#)). Der Einbezug der Sonderrechnungen und der dezentralen Verwaltungseinheiten führt namentlich im Teilsektor Bund zu Kennzahlen, die sich nicht direkt mit denjenigen der Finanzberichterstattung des Bundes vergleichen lassen.

⁵ Siehe <http://www.srs-csppc.ch/de>

Tabelle 1: Übersicht zu den publizierten Modellen der Finanzstatistik

	FS-Modell	GFS-Modell
Grundlage	Nationale Rechnungslegungsmodelle für die Kantone und Gemeinden (HRM2) und des Bundes (NRM)	Internationale Finanzstatistikrichtlinien des IWF (GFSM 2014)
Ziel	Nationale Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte	Internationale Vergleichbarkeit des Wirtschaftssektors Staat und seiner Teilsektoren
Ergebnisse	Erfolgs-, Investitions-, Finanzierungsrechnung und Bilanz	Erfolgs-, Anlage- und Vermögensrechnung
Abdeckung	Auf Stufe Wirtschaftsteilsektor (Bund, Kantone, Gemeinden, öffentliche Sozialversicherungen) und Gesamtsektor Staat bis auf Stufe der einzelnen Haushalte (Städte und Kantonshauptorte, Kantone, einzelne Sozialversicherungen)	Nur auf Stufe Wirtschaftsteilsektor (Bund, Kantone, Gemeinden, öffentliche Sozialversicherungen) und Sektor Staat

1.3 Das Government Finance Statistics Modell

Wie auch im FS-Modell gilt im GFS-Modell das Accrual-Prinzip, welches insbesondere die korrekte Periodenabgrenzung der Geschäftsvorgänge anstrebt. Das GFS-Modell kennt die Aufteilung in ordentliche und ausserordentliche Ergebnisse nicht, unterscheidet aber zwischen Transaktionen und sonstigen wirtschaftlichen Strömen. Während der Erfolg⁶ und der Finanzierungssaldo⁷ von den Transaktionen abgeleitet werden und finanzpolitisch steuerbar sind, gelten unvorhersehbare Ereignisse⁸ wie Wertänderungen von Bestandsgrössen als sonstige wirtschaftliche Ströme, die sich der politischen Kontrolle entziehen. Bestände werden nach dem «true and fair view»-Prinzip bewertet, wobei insbesondere handelbare Aktiva und Verbindlichkeiten zum Marktwert in die Vermögensrechnung⁹ einfließen.

Auch die Investitionen werden im GFS-Modell anders ausgewiesen als im FS-Modell. Zentrale Grösse der Anlagerechnung im GFS-Modell ist der sogenannte Nettozugang an Vermögensgütern. Er entspricht dem Erwerb von Vermögensgütern abzüglich deren Veräusserung sowie abzüglich des Wertverzehr von Sachvermögen. Investitionsdarlehen an andere öffentliche Haushalte und damit verbundene Beteiligungserhöhungen werden im Gegensatz zum FS-Modell nicht als Investitionen verbucht und sind damit nicht Teil der Anlagerechnung. Sie werden als öffentliche Transfers an andere Staatsebenen und somit als Teil der Erfolgsrechnung betrachtet.

⁶ Erfolg = Ertrag - Aufwand

⁷ Finanzierungssaldo = Erfolg – Nettozugang an Vermögensgütern = Staatseinnahmen – Staatsausgaben

⁸ Die unvorhersehbaren Ereignisse des GFS-Modells sind nicht mit den ausserordentlichen Transaktionen des FS-Modells zu verwechseln. Beispielsweise gilt die Rekapitalisierung der Pensionskassen im GFS-Modell nicht als unvorhersehbares Ereignis. Die Folgen einer Naturkatastrophe oder Bewertungsänderungen aufgrund veränderter Marktpreise werden dagegen als unvorhersehbare Ereignisse eingestuft, die sich der finanzpolitischen Steuerung entziehen.

⁹ Im GFS-Modell wird anstelle des Begriffs *Bilanz* der Begriff *Vermögensrechnung* verwendet.

1.4 Datenherkunft

Die Finanzstatistik basiert auf Erhebungen der Staatsrechnungen des Bundes, sämtlicher Kantone sowie der Jahresrechnungen von rund 1740 Gemeinden. Dabei werden alle Städte und Kantonshauptorte sowie pro Kanton zufällig bestimmte Stichprobengemeinden einbezogen. Aufgrund der erhobenen Gemeinderechnungen werden für die fehlenden Gemeinden pro Kanton Schätzungen und Hochrechnungen gemacht. In den letzten Jahren hat die Finanzstatistik die Vollerhebungen aller Gemeinden eines Kantons vorangetrieben. Für das aktuelle Rechnungsjahr 2018 war demzufolge einzig für die Kantone Freiburg, St. Gallen, Waadt, Wallis und Jura eine Schätzung nötig. Die Gemeinden aller übrigen 21 Kantone wurden komplett erhoben. Zudem werden die öffentlichen Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, Familienzulagen in der Landwirtschaft, Mutterschaftsversicherung Genf) berücksichtigt. Die zu den öffentlichen Haushalten zählenden Institutionen, die nicht in den Staats- und Gemeinderechnungen enthalten sind, werden der Vergleichbarkeit und Vollständigkeit halber in die Statistik integriert. Öffentliche Unternehmen, welche in den Staats- und Gemeinderechnungen konsolidiert sind, werden hingegen ausgebucht (siehe Kap. 3.1.4.). Aus diesen Gründen stimmen die Auswertungen der Finanzstatistik nicht notwendigerweise mit den publizierten Rechnungen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder der öffentlichen Sozialversicherungen überein. Aufgrund des durch den föderalen Aufbau der öffentlichen Haushalte bedingten grossen Erhebungs- und Harmonisierungsaufwands liegen die definitiven Resultate eines Rechnungsjahres jeweils mit einer Verzögerung von rund eineinhalb Jahren vor. Anhand von Schätzungen sind jedoch auch aktuellere Aussagen und Prognosen für den gesamten Staatssektor und die einzelnen Teilsektoren (Bund, Kantone, Gemeinden und öffentliche Sozialversicherungen) möglich. Bis zum Jahr 2018 stützten sich die Zahlen der Finanzstatistik auf die Rechnungen (Tabelle 2).

Für den Bund (inklusive Sonderrechnungen und dezentrale Verwaltungseinheiten) beruhen die Zahlen 2019 ebenso auf den entsprechenden Jahresrechnungen. Die Prognosen für 2020 stützen sich auf die Juni-Hochrechnung des Bundes und die Budgets der Sonderrechnungen und dezentralen Verwaltungseinheiten. Die Prognosen für 2021 basieren auf dem Budget respektive den Finanzplänen. Bei den Kantonen beruhen die Prognosen auf den aktuell vorliegenden Rechnungsdaten (2019), auf einer Umfrage zu den Kantonsbudgets und -finanzplänen sowie auf diversen Indikatoren (2020-2021). Die Prognosen 2019-2021 für die Gemeinden basieren auf mehreren Indikatoren. Die Zahlen der Sozialversicherungen bis 2019 beruhen auf den Rechnungen und die Prognosen 2020-2021 auf ihren Budget- respektive Finanzplänen.

Bei den Kantonen und Gemeinden gilt es zu berücksichtigen, dass nicht auf einheitliche Budgets und Finanzpläne zur Erstellung der Prognosen zurückgegriffen werden kann. Diskretionäre Massnahmen (z.B. Entlastungsprogramme, Ausfinanzierungen von Pensionskassen) dieser Haushalte sind somit nicht immer Teil der prognostizierten Daten. Deshalb sind die Zahlen mit zunehmendem Prognosehorizont mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren. Die aktualisierten Ergebnisse und Informationen zu den Methoden sind im Internet¹⁰ abrufbar.

¹⁰ <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzstatistik/daten.html>

Tabelle 2: Grundlage der Daten der Finanzstatistik, 2020

Teilsektor	bis 2018	2019	2020	2021
Staat	Rechnung	Prognosen	Prognosen	Prognosen
Bund	Rechnung	Rechnung	Hochrechnung	Budget/ Finanzpläne
Kantone	Rechnung	Vorhandene Daten	Umfrage Budget	Prognosen
Gemeinden	Rechnung	Prognosen	Prognosen	Prognosen
Sozialversicherungen	Rechnung	Rechnung	Budget/ Finanzpläne	Budget/ Finanzpläne

Einschliesslich Sonderrechnungen und dezentrale Verwaltungseinheiten

Schattiert: Hochrechnungen und Prognosen

1.5 Abgrenzung Finanzstatistik – Staatsrechnungen

Die nachfolgenden Ausführungen legen die Unterschiede zwischen den Publikationen der Finanzstatistik und den eigenen Staatsrechnungen der öffentlichen Haushalte dar. Entsprechende Abweichungen können bei allen Teilsektoren des Sektors Staat (Bund, Kantone, Gemeinden und Sozialversicherungen) auftreten. Sie entstehen hauptsächlich aufgrund von konzeptionellen Unterschieden in Bezug auf den Konsolidierungskreis, d.h. der sogenannten Sektorisierung der Finanzstatistik. In der Finanzstatistik werden die Einheiten, die in den Sektor Staat integriert werden, nach den Kriterien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) bestimmt. So werden neben den Stammhäusern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der öffentlichen Sozialversicherungen auch alle weiteren Einheiten erhoben, welche diese Kriterien erfüllen. In der Finanzstatistik gehören somit sämtliche Einheiten zum Sektor Staat, die eigenständige Institutionen unter staatlicher Kontrolle sind und entweder:

- Steuern erheben,
- Einkommen und Vermögen umverteilen oder
- weniger als 50 % ihrer Produktionskosten über Verkaufserlöse resp. Gebühren erwirtschaften.

Institutionen, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden nicht erfasst oder aus den Staatsrechnungen ausgegliedert. Öffentliche Unternehmen wie zum Beispiel Spitäler, Elektrizitäts-, Gas- und Fernheizwerke, Verkehrsbetriebe, Wasserwerke, Kehrlichtverbrennungsanlagen und Antennenanlagen, welche über 50 % ihrer Produktionskosten über den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen oder durch Gebühren decken, zählen deshalb nicht zum Sektor Staat. Ebenfalls nicht zum Sektor Staat gehören staatliche Finanzinstitute und Finanzdienstleister wie z.B. die Nationalbank, die Kantonalbanken oder die öffentlichen Pensionskassen. Sie werden zum Sektor der finanziellen Kapitalgesellschaften gezählt. Nichtfinanzielle und finanzielle Unternehmen werden als eigene Wirtschaftssektoren in der VGR der Schweiz erfasst, wobei nicht zwischen den öffentlichen und privaten Unternehmen unterschieden wird.

Der Teilsektor Bund umfasst gemäss Finanzstatistik das Stammhaus Bund sowie diejenigen Sonderrechnungen, welche zwar in der Finanzberichterstattung des Bundes ausgewiesen, aber nicht

mit dem Stammhaus konsolidiert werden (Eidg. Alkoholverwaltung (EAV; bis 2017), Infrastrukturfonds (IF) und ab 2018 den diesen ablösenden Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF), Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinÖV) und ab 2016 den diesen ablösenden Bahninfrastrukturfonds (BIF)). Dazu kommen dezentrale Einheiten, welche gemäss den genannten Kriterien des ESVG 2010 zu mehr als 50 % durch den Bund finanziert sind (ETH-Bereich, Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB), Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS), Innosuisse, Movetia, Schweizerischer Nationalfonds (SNF), Schweizerisches Nationalmuseum (SNM), Schweiz Tourismus, Stiftung Pro Helvetia, Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV, bis 2017) sowie die Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI)). Demgegenüber finanzieren sich die FINMA und ihre Vorgängerinstitutionen hauptsächlich durch Gebühren und Aufsichtsabgaben der Beaufsichtigten und werden deshalb nicht erfasst; sie sind in der Staatsrechnung des Bundes nicht mehr enthalten. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Unterschiede zwischen dem nationalen FS-Modell und dem internationalen GFS-Modell. Sie entstehen hauptsächlich durch die im GFS-Modell gesonderte Verbuchung von sonstigen wirtschaftlichen Strömen. Dies führt im GFS-Modell zu einem enger definierten Ertrags- und Aufwandkonzept. [Tabelle 3](#) zeigt die Abfolge von den Saldi der Staatsrechnung gemäss Finanzberichterstattung Bund zu den Saldi gemäss GFS-Modell. Im unteren Teil der Tabelle ist der Schuldenstand des Teilsektors Bund in der Definition von Maastricht hergeleitet, die sogenannte Maastricht-Schuld. Aufgezeigt sind damit die Differenzen zwischen der Bruttoschuld gemäss Finanzberichterstattung, den Bruttoschulden des nationalen FS-Modells und der Maastricht-Schuld.

Tabelle 3: Differenzen Bund: Finanzberichterstattung (FBE) – FS-Modell – GFS-Modell, Finanzierungssaldo, in Mio. CHF

	2015	2016	2017	2018	2019
Ordentliches Ergebnis FBE	2'337	752	2'621	3'138	3'060
+ Ausserordentliches Ergebnis	493	478	177	90	541
Finanzierungsergebnis FBE	2'831	1'230	2'798	3'229	3'600
+ Saldo Konsolidierung der Sonderrechnungen der Bundesrechnung (1)	-140	522	938	1'661	1'200
+ Saldo Konsolidierung der zusätzlichen Sonderrechnungen (1)	15	120	169	-29	-25
+ Saldo Sonderfaktoren	8	13	11	31	35
Finanzierungsergebnis FS	2'714	1'885	3'916	4'892	4'810
- Bereinigung Saldo Bilanztransaktionen (2)	-184	173	222	219	117
- Bereinigung Saldo Sonstige wirtschaftliche Ströme (2)	19	-451	29	116	160
+ Periodengerechte Abgrenzung (3)	-554	-1'379	-92	-172	-182
+ Statistische Bearbeitungen (4)	-157	-411	1'615	932	1'620
Finanzierungssaldo GFS	2'167	372	5'188	5'317	5'971

	2015	2016	2017	2018	2019
Bruttoschulden gemäss Finanzberichterstattung	103'805	98'819	105'242	99'407	96'948
- Finanzderivate (Negative Wiederbeschaffungswerte)	203	178	125	128	140
Bruttoschulden Stammhaus gemäss FS	103'602	98'641	105'117	99'278	96'808
+ Bruttoschulden Sonderrechnungen / Konsolidierung (1)	-1'221	-962	-701	-649	96
Bruttoschulden FS	102'381	97'679	104'416	98'629	96'904
+ Münzumsatz gemäss SNB	3'061	3'095	3'142	3'183	3'212
- Verbindlichkeiten Dritte, Fiskalverbindlichkeiten, beschlagnahmte Vermögenswerte	7'235	8'098	10'582	10'931	12'133
+ Rückstellungen Garantieleistungen Hochseeschiffahrt	0	215	100	100	30
Maastricht-Schuld	98'207	92'890	97'076	90'981	88'013

(1) Sonderrechnungen (EAV (bis 2017), IF (bis 2017), NAF, FinÖV (bis 2015), BIF) sowie vorwiegend steuerfinanzierte dezentrale Verwaltungseinheiten (ETH, EHB, METAS, Innosuisse, Movetia, SNF, SNM, Schweiz Tourismus, Pro Helvetia, KEV (bis 2017), FIPOI)

(2) im Saldo gemäss GFS nicht enthalten

(3) nicht-finanzwirksame Buchungen (im GFS-Saldo enthalten)

(4) Statistische Bearbeitungen zwecks Anpassung an das GFSM2014 des IWF

2 Glossar zu den Kennzahlen der Finanzstatistik

Die finanzstatistischen Kennzahlen werden anhand des internationalen GFS-Modells der Finanzstatistik nach den Standards des Internationalen Währungsfonds (IWF) ausgewiesen. Die Maastricht-Schuldenquote wird nach der Definition der EU berechnet¹¹. So wird sichergestellt, dass die Kennzahlen international vergleichbar sind. Die für den Sektor Staat und seine Teilsektoren (Bund, Kantone, Gemeinden und öffentliche Sozialversicherungen) ausgewiesenen Kennzahlen beziehen sich auf je fünf Aggregate, welche jeweils im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt (BIP) dargestellt werden. Sie dienen in erster Linie als Grundlage für internationale Vergleiche. Die Quoten basieren auf dem nominalen Bruttoinlandprodukt (BIP) gemäss europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

Fiskalquote: Die Fiskalquote misst den gesamten Fiskalertrag des Sektors Staat (Steuern und Sozialversicherungsabgaben) im Verhältnis zum nominalen BIP. Zusätzlich lassen sich die Steuerquoten von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die Abgabenquote an die öffentlichen Sozialversicherungen ermitteln. Die Sozialversicherungsabgaben umfassen die obligatorischen Beiträge an AHV, IV, EO, ALV und für die Familienzulagen in der Landwirtschaft sowie die Mutterschaftsversicherung des Kantons Genf. Die Beiträge an Krankenkassen, Unfallversicherungen und Pensionskassen werden trotz Obligatorium nicht berücksichtigt, da diese Unternehmungen nicht zum Sektor Staat gehören. Die Fiskalquote ist deshalb nicht als Quote der Zwangsabgaben zu verstehen. Die Fiskalquote drückt den Anteil des BIP aus, den der Staat zur Finanzierung seiner Aufgaben über Steuern und Abgaben eintreibt. Ein starkes Auseinanderklaffen von Staats- und Fiskalquote kann ein Anzeichen für einen schuldenfinanzierten Haushalt sein. In der Schweiz ist der Unterschied jedoch hauptsächlich auf die nichtfiskalischen Einnahmen (z.B. Gebühren oder Entgelte) zurückzuführen, die in der Fiskalquote nicht berücksichtigt werden.

Einnahmenquote: Die Einnahmenquote zeigt den gesamten Ertrag bzw. die gesamten Einnahmen im GFS-Modell im Verhältnis zum nominalen BIP. Neben den Steuern und Sozialversicherungsabgaben sind auch nichtfiskalische Einnahmen wie Gebühren, Mieten, Dividenden oder die Produktion für die Eigenverwendung im Bereich Forschung und Entwicklung enthalten. Für die einzelnen Teilsektoren des Staates können Einnahmenquoten ermittelt werden.

Staatsquote: Die Staatsquote, zu deren Finanzierung die Fiskalquote dient, ist definiert als die gesamten Staatsausgaben im Verhältnis zum nominalen BIP. Dabei werden in allen Sektoren die gesamten Ausgaben (laufender Aufwand plus Nettozugang an Sachvermögen) berücksichtigt. Für die einzelnen Teilsektoren des Staates können Ausgabenquoten ermittelt werden.

Defizit-/Überschussquote: Die Defizit-/Überschussquote des Sektors Staat oder eines seiner Teilsektoren entspricht dem Finanzierungssaldo gemäss dem GFS-Modell in % des nominalen BIP. Der Finanzierungssaldo lässt sich auf zwei Arten berechnen:

$$\begin{aligned}\text{Finanzierungssaldo} &= \text{Ertrag} - \text{Aufwand} - \text{Nettozugang an Vermögensgütern} \\ &= \text{Staatseinnahmen} - \text{Staatsausgaben}\end{aligned}$$

Schuldenquote: Die Maastricht-Schuldenquote ist das Verhältnis zwischen dem konsolidierten Schuldenstand des Sektors Staat und dem nominalen BIP. Der für diese Kennzahl verwendete Schuldenstand umfasst folgende Finanzinstrumente der Passivseite der Vermögensrechnung im GFS-Modell: Bargeld und Einlagen, Schuldtitel sowie Kredite. Diese werden allerdings gemäss

¹¹ Vgl. Eurostat (2019) : [Manual on Government Deficit and Debt – Implementation of ESA 2010, Part VIII, Luxemburg](#)

der Maastricht-Definition zum Nennwert und nicht zum Marktwert bewertet. Die berücksichtigten Finanzinstrumente sind etwas enger definiert als die Bruttoschulden im aktuellen Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2). Dabei werden einige der laufenden Verbindlichkeiten des FS-Modells¹², welche Teil der Bruttoschulden gemäss HRM2 sind, den sonstigen Verbindlichkeiten des GFS-Modells zugeordnet, welche nicht Teil der Maastricht-Schuld sind.

Fremdkapitalquote: Die Fremdkapitalquote stellt die Staatsschulden gemäss der Definition des IWF in Prozent des nominalen BIP dar. Mit Ausnahme der Finanzderivate umfasst sie alle Verpflichtungen der Passivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) und ist breiter definiert als die Maastricht-Schuld, weshalb sie im Prinzip immer grösser als Letztere ist. Ein weiterer gewichtiger Unterschied besteht darin, dass der IWF soweit möglich eine Marktbewertung des Fremdkapitals fordert. Dadurch ist die Fremdkapitalquote auch wesentlich stärkeren Schwankungen unterworfen als die Schuldenquote nach Maastricht, in welcher die Schulden zum Nennwert eingehen. Insbesondere Obligationen und andere auf Märkten gehandelte Schuldpapiere erreichten dadurch in den vergangenen Jahren einen im Vergleich zum Nennwert höheren Bestand. Die Fremdkapitalquote weist dennoch einen ähnlichen Verlauf wie die Maastricht-Schuld auf und liegt durchschnittlich um gut 10 Prozentpunkte höher als diese.

Öffentlicher Haushalt: Die konsolidierte, um interne Geschäftsvorgänge bereinigte Rechnung eines öffentlichen Haushaltes setzt sich aus seiner eigenen Rechnung (Stammhaus) und den Sonderrechnungen aller zu konsolidierenden institutionellen Einheiten zusammen, die der Kontrolle der Exekutive und Legislative dieses öffentlichen Haushaltes unterstellt sind. Zu konsolidieren sind alle beherrschten Einheiten, deren Verkaufserlöse aus Preisen oder Gebühren nicht mindestens 50 % der Produktionskosten decken. Sind jedoch in der konsolidierten Rechnung eines öffentlichen Haushaltes staatlich kontrollierte Einheiten enthalten, die sich mehrheitlich über Verkaufserlöse oder Gebühren selber finanzieren, so werden diese ausgebucht. Solche Einheiten werden als öffentliche Marktproduzenten resp. Unternehmen betrachtet. Die Abgrenzung des Staatssektors wird im „Umfang der Finanzstatistik“¹³, einer Liste der zu- und ausgebuchten Einheiten dargestellt.

¹² U.a. laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten oder erhaltene Anzahlungen.

¹³ Siehe <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzstatistik/methoden.html>